



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 3/2009

Dresden, den 5. März 2009

ZKZ 73796

## Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 18. Februar 2009 .....	78	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über die Wahl des Börsenrates der European Energy Exchange Leipzig vom 13. Februar 2009 .....	94
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern (Sächsische Denkmalschutzförderungsverordnung – SächsDSchföVO) vom 18. Februar 2009 .....	85	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Grundschulen, der Schulordnung Förderschulen und der Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen vom 17. Februar 2009 .....	96
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Seilbahn-Zuständigkeitsverordnung vom 15. Januar 2009 .....	93	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung und Sozialversicherung im Freistaat Sachsen vom 5. Februar 2009 .....	98
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse vom 15. Januar 2009 .....	93	Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtages über die Anpassung der Kostenpauschale für die Mitglieder des Sächsischen Landtages nach § 6 Abs. 2 Satz 4 SächsAbgG sowie der Pauschale nach § 8 Abs. 3 Satz 2 SächsAbgG vom 9. Februar 2009 .....	99
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen in öffentlichen Straßen vom 2. Februar 2009 .....	94		

# Verordnung

## des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kommunalwahlordnung

Vom 18. Februar 2009

Aufgrund von § 62 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 440) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.“
2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Übermittlung in elektronischer Form“ durch die Wörter „elektronische Übermittlung“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, sind dem Wahlschein“ durch die Wörter „Dem Wahlschein sind“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 13 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.“
4. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlscheine“ die Wörter „ohne Briefwahlunterlagen“ eingefügt.
5. In § 39 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt: „Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.“
6. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Stimmzettel, die unverändert abgegeben worden sind, sowie Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden vorab getrennt voneinander ausgesondert und bei diesem Zählvorgang nicht berücksichtigt.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:  
„(2a) Hierauf prüft der Wahlvorsteher die unverändert abgegebenen Stimmzettel. Anschließend werden diese Stimmzettel gezählt.“
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der ausgesonderten Stimmzettel“ durch die Wörter „der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben,“ ersetzt.
7. § 66 wird wie folgt neu gefasst:  
„Für Wahlen, die vor dem 7. Juni 2009 durchgeführt werden, gilt die Kommunalwahlordnung in der am 5. März 2009 geltenden Fassung.“
8. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
9. Anlage 2 erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
10. Anlage 4 erhält die aus dem Anhang 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
11. Die Anlagen 13 und 14 werden jeweils in dem Abschnitt ‚Besondere Hinweise für die Stimmabgabe behinderter Wähler‘ wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch die Wörter „; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „In diesem Fall muss die Hilfsperson“ durch die Wörter „Die Hilfsperson muss“ ersetzt.
  - c) In Satz 3 werden die Wörter „Die Hilfsperson“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
12. Anlage 29 erhält die aus dem Anhang 4 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. Februar 2009

**Der Staatsminister des Innern**  
**Dr. Albrecht Buttolo**

**Anhang 1**  
(zu Artikel 1 Nr. 8)

**Anlage 1**  
(zu § 7 Abs. 1)

<p style="text-align: center;"><b>Wahlbenachrichtigung</b></p> <p>Wahltag: <b>Sonntag</b>, der _____ für die Wahl/en zum _____<sup>1</sup>                  Wahlzeit: von _____ bis _____ Uhr<sup>2</sup></p> <p>Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. <b>Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis (als ausländischer Unionsbürger Ihren Identitätsausweis) oder Reisepass bereit!</b> Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises/des Wahlgebiets<sup>4</sup> oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen <b>Wahlschein</b>. Voraussetzung für die Erteilung des Wahlscheines ist der Wahlscheinantrag (siehe Rückseite). Wahlscheinanträge werden nur bis zum _____ Uhr<sup>5</sup> entgegengenommen, bei glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr. Der Antrag kann schriftlich, auch per E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung oder mündlich gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei ist das Geburtsdatum oder die unten genannte Wählerverzeichnisnummer anzugeben. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde persönlich oder durch Bevollmächtigte abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt oder bei der Gemeinde abholt, muss eine <b>schriftliche Vollmacht</b> vorlegen. Der Bevollmächtigte darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.</p> <p>Gemeinde _____ <b>Wahlraum</b> _____</p> <p style="text-align: right;"><b>Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr.</b> _____/_____</p>	<p><b>Herrn/Frau</b></p> <p><b>Anschrift</b></p>
--	--

<sup>1</sup> Es ist/sind die Wahlart/en einzutragen, für die die Wahlbenachrichtigung gültig ist. Bei den nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SachsGemO oder etwaige Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 SachsLKrO Wahlberechtigten ist nur „etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters“ oder „etwaige Neuwahl des Landrats“ einzutragen. In jedem Fall soll bei der Bürgermeister-/Oberbürgermeister-/Landratswahl der Tag der etwaigen Neuwahl enthalten sein, verbunden mit dem Hinweis, dass hierzu keine weitere Benachrichtigung ergeht.

<sup>2</sup> Bei den nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SachsGemO oder eine etwaige Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 SachsLKrO Wahlberechtigten ist die Wahlzeit der etwaigen Neuwahl anzugeben. Bei den für beide Wahlgänge Wahlberechtigten sind beide Wahlzeiten anzugeben.

<sup>3</sup> Bei den nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SachsGemO oder eine etwaige Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 SachsLKrO Wahlberechtigten ist zusätzlich folgender Satz einzufügen: „Eine Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters/des Landrats findet nur dann statt, wenn bei der vorausgehenden ersten Wahl, für die Sie nicht wahlberechtigt sind, kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.“

<sup>4</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen oder entfällt im Vordruck.

<sup>5</sup> Vergleiche § 13 Abs. 2 KomWO.

**Anhang 2**  
(zu Artikel 1 Nr. 9)

**Anlage 2**  
(zu § 7 Abs. 2)  
Rückseite der Wahlbenachrichtigung

**Wahlscheinantrag**

Der Wahlscheinantrag ist nur auszufüllen, zu unterschreiben und abzuschicken, wenn Sie **nicht** in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises/des Wahlgebiets<sup>1</sup> oder durch Briefwahl wählen wollen.

An die Gemeinde/Stadt \_\_\_\_\_

**Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines**

Für die \_\_\_\_\_<sup>2</sup> am \_\_\_\_\_  
beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines für<sup>3</sup>

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		

da Hinderungsgründe für eine Teilnahme an der Wahl in dem umseitig benannten Wahlraum gegeben sind.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen<sup>4</sup>

- sollen an meine **obige** Anschrift geschickt werden.
- sollen an **mich an folgende** Anschrift geschickt werden.

Vor- und Familienname
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

- werden durch mich / meinen Bevollmächtigten<sup>5</sup> abgeholt.

Vollmacht		
Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen		
Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Mir ist bekannt, dass der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen durch eine von mir beauftragte Person nur abgeholt werden dürfen, wenn sie als bevollmächtigte Person in diesen Antrag eingetragen ist oder eine sonstige schriftliche Vollmacht vorlegt. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Entgegennahme der Unterlagen zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.		

Ort/Datum	Unterschrift des Wahlberechtigten
-----------	-----------------------------------

Erklärung der bevollmächtigten Person (Nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen!)	
Hiermit bestätige ich _____ den Erhalt des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen und versichere gegenüber der Gemeindebehörde, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Abholung von Briefwahlunterlagen vertrete.	
Ort/Datum	Unterschrift der bevollmächtigten Person

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen oder entfällt im Vordruck.  
<sup>2</sup> Wahlart/en eintragen.  
<sup>3</sup> Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen** Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.  
<sup>4</sup> Zutreffendes ist anzukreuzen/einzutragen.  
<sup>5</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Anhang 3**  
(zu Artikel 1 Nr. 10)

**Anlage 4**  
(zu § 12 Abs. 2)

**Wahlschein**

(Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!)

Für die<sup>1</sup>

- Gemeinde-/Stadtratswahl
- Ortschaftsratswahl
- Bürger-/Oberbürgermeisterwahl
- Kreistagswahl
- Landratswahl

ausstellende Behörde <sup>2</sup>
-----------------------------------

am \_\_\_\_\_

Herr/Frau

Wahlschein

- nach § 11 Abs. 1 KomWO

Wahlschein Nr.	Wählerverzeichnis Nr.	Wahlbezirk Nr.
----------------	-----------------------	----------------

- nach § 11 Abs. 2 KomWO

Wahlschein Nr.	zugeordnet zum Wahlbezirk Nr.
----------------	-------------------------------

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) <sup>3</sup>	Geburtsdatum
--	--------------

kann mit diesem Wahlschein an der/den oben genannten Wahl(en) teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses (bei ausländischen Unionsbürgern des Identitätsausweises) durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebiets  
oder
2. durch Briefwahl.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ (Ort) \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ (Dienstsiegel) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)<sup>4</sup>

**Achtung Briefwähler!**

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ortsangabe und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein mit dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag stecken.

**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**

Ich versichere gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag genannten Gemeinde an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel

- <sup>5</sup> persönlich
- <sup>5</sup> als Hilfsperson<sup>6</sup> gemäß dem erklärten Willen des Wählers

Vor- und Familienname der Hilfsperson	Straße, Postleitzahl und Wohnort	Geburtsdatum
---------------------------------------	----------------------------------	--------------

gekennzeichnet habe.

Ich weiß, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt gemäß § 156 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ (Ort) \_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift des Wählers/der Hilfsperson mit Vor- und Familienname)

<sup>1</sup> Zutreffendes ist anzukreuzen/einzutragen.  
<sup>2</sup> Bei Bedarf um Ordnungsmerkmale (zum Beispiel Wahlkreise) ergänzen.  
<sup>3</sup> Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit dem Hauptwohnsitz übereinstimmt.  
<sup>4</sup> Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann das Dienstsiegel eingedruckt sein und die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingesetzt werden.  
<sup>5</sup> Zutreffendes ist vom Wähler/von der Hilfsperson anzukreuzen.  
<sup>6</sup> Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie durch die Hilfeleistung bekommt, verpflichtet.

Anhang 4  
(zu Artikel 1 Nr. 12)

Anlage 29  
(zu § 63 Abs. 2)

## Zweisprachige Wahlbenachrichtigung, zweisprachiger Wahlscheinantrag und zweisprachiger Wahlschein

Zweisprachige Wahlbenachrichtigung (§ 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 KomWO)

<p style="text-align: center;"><b>Wahlbenachrichtigung/Wólbna zdželenka</b></p> <p>Für die Wahl/en zum/za wólbny _____ 1</p> <p>Wahltag/Wólbny džen: <b>Sonntag/njedžela, der/dnja</b> _____</p> <p>Wahlzeit/Wólbny čas: von/wot _____ bis/hač do _____ Uhr/hodž.<sup>2</sup></p> <p style="text-align: center;">3</p> <p>Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. <b>Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis (als ausländischer Unionsbürger Ihren Identitätsausweis) oder Reisepass bereit!</b></p> <p>Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises/des Wahlgebiets<sup>4</sup> oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen <b>Wahlschein</b>. Voraussetzung für die Erteilung des Wahlscheines ist der Wahlscheinantrag (siehe Rückseite). Wahlscheinanträge werden nur bis zum _____ Uhr<sup>5</sup> entgegengenommen, bei glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr. Der Antrag kann schriftlich, auch per E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung oder mündlich gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei ist das Geburtsdatum oder die unten genannte Wählerverzeichnisnummer anzugeben.</p> <p>Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde persönlich oder durch Bevollmächtigte abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt oder bei der Gemeinde abholt, muss eine <b>schriftliche Vollmacht</b> vorlegen. Der Bevollmächtigte darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.</p>	<p>Wy sće zapisany/a do zapisa wolerjow a móžeće w deleka mjenowanej rumnosći wolić. <b>Prinjesće tutu zdželenku k wólbam sobu a mějće Waš personalny wupokaz (jako wukrajny stačan Europskeje unije Waš wupokaz identity) abo pucowanski pas k ruce.</b></p> <p>Hdyž chceće w druhej wólbnej rumnosći Wašeho wólbneho wokrjesa/wólbneho teritorija<sup>4</sup> abo přez listowe wólbny wolić, trjebaće k tomu <b>wólbny lisćik</b>.</p> <p>Wuměnjenje za wudaće wólbneho lisćika je próstwa wo wólbny lisćik (na zadnjeje stronje). Tajke próstwa přijimaja so jenož hač do _____ hodž.<sup>5</sup>, při dopokazanim njenadžitym schorjenju tež hišće na wólbny dnu hač do 15 hodž. Próstwa móže so pisomnje stajić, tež jako e-mail abo w hinašej dokumentujomej elektroniskej formje, kaž tež ernje, tola nic telefonisce. Při tym ma so džen naroda abo deleka podate čisło w zapisu wolerjow podać.</p> <p>Wólbne lisćiki a podložki za listowe wólbny so připóscelu abo so hamtsce přepodadža. Wone móžeja so tež pola gmejny wosobinsece wotewzać abo so přez spohomócnjeneho wotewzać dać. Štož prosy wo wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny za druhu wosobu abo je na gmejnje za druhu wosobu wotewza, dyrbi předpolažić <b>pisomnu pohomóć</b>. Spohomócnjenej njesmě wjac hač štyrjoch wólbokmanych zastupować. Jeli Waša adresa prawje podata njeje, zdžěleće to prošu Wašej gmejnje.</p>
<p>Gemeinde _____ <b>Wahlraum</b> _____</p>	<p>Gmejna _____ <b>Wólbna rumnosć</b> _____</p>
<p>_____ <b>Wahlbezirk/Wählervers.-Nr.</b> _____</p>	<p>_____ <b>Wólbny wobwod/Zapis wolerjow, čo.</b> _____</p>

1 Es ist/sind die Wahlart/en einzutragen, für die die Wahlbenachrichtigung gültig ist. Bei den nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder etwaige Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 SächsLKro Wahlberechtigten ist nur „etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters/ eventuelle nowowólbny měšćanosty/wyšeho měšćanosty“ oder „etwaige Neuwahl des Landrats/eventuelle nowowólbny krajneho rady“ einzutragen.

2 Bei dem nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder eine etwaige Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 SächsLKro Wahlberechtigten ist die Wahlzeit der etwaigen Neuwahl anzugeben. Bei den für beide Wahlgänge Wahlberechtigten sind beide Wahlzeiten anzugeben.

3 Bei den nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder eine etwaige Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 SächsLKro Wahlberechtigten ist zusätzlich folgender Satz einzufügen: „Eine Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters/des Landrats findet nur dann statt, wenn bei der vorausgehenden ersten Wahl, für die Sie nicht wahlberechtigt sind, kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat./Nowowólbny měšćanosty/wyšeho měšćanosty wotněja so jenož, jeli njeje při předchadzacych přehnich wólbach, zo kotrěz njejeće wólbokmany, žadyn z kandidatow wjace hač potojony plačiwych hlasow dóstať.“

4 Nichtzutreffendes ist zu streichen oder entfällt im Vordruck.

5 Vergleiche § 13 Abs. 2 KomWO.

**Anhang 4**  
(zu Artikel 1 Nr. 12)

**Anlage 29**  
(zu § 63 Abs. 2)

## Zweisprachiger Wahlscheinantrag (§ 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 KomWO)

### Wahlscheinantrag/Próstwa wo wólbny lisćik

Der Wahlscheinantrag ist nur auszufüllen, zu unterschreiben und abzusenden, wenn Sie **nicht** in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises/des Wahlgebiets<sup>1</sup> oder durch Briefwahl wählen wollen.

Tuta próstwa wo wólbny lisćik ma so jenož wupjelnić, podpisać a wotpóslać, hdyž **njechaće** w swojej wólbnej rumnosći, ale w druhej wólbnej rumnosći Wašeho wólbneho wokrjesa/wólbneho teritorija<sup>1</sup> wolić abo hdyž chceće přez listowe wólby wolić.

An die Gemeinde/Stadt/Na gmejnu/město \_\_\_\_\_

#### Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines/Próstwa wo wólbny lisćik

Für die/za \_\_\_\_\_<sup>2</sup> am/dnja \_\_\_\_\_  
beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines für<sup>3</sup>/Prošu wo wólbny lisćik za<sup>3</sup>

Familienname/Swójbne mjeno	Vorname/Předmjeno	Geburtsdatum/rodzeny dnja
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)/Bydlenje (dróha, čo. domu, póstowe čislo, městno)		

da Hinderungsgründe für eine Teilnahme an der Wahl in dem umseitig benannten Wahlraum gegeben sind.

dokelž wobsteja přičiny, kotraž zadžěwaja wobdžělenju na wólbach w rumnosći, kotraž je na tamnej stronje podata.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen<sup>4</sup>

sollen an meine **obige** Anschrift geschickt werden.

sollen an **mich** an **folgende** Anschrift geschickt werden:

Wólbny lisćik a podložki za listowe wólby<sup>4</sup>

njech so připóscělu na moju **horjeka** mjenowanu adresu.

njech so připóscělu **na mnje** na **slědowacu** adresu:

Familienname/Swójbne mjeno	Vorname/Předmjeno
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)/Bydlenje (dróha, čo. domu, póstowe čislo, městno)	

werden durch mich/meinen Bevollmächtigten<sup>5</sup> abgeholt.

wotewzam sam/ wotewzaja so přez społnomócnjeneho.<sup>5</sup>

#### Vollmacht/Połnomóć

Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen

Społnomócnjam k přijimanju wólbneho lisćika a podložkow za listowe wólby

Familienname/Swójbne mjeno	Vorname/Předmjeno	Geburtsdatum/rodzeny dnja
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)/Bydlenje (dróha, čo. domu, póstowe čislo, městno)		

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen durch die von mir beauftragte Person nur abgeholt werden dürfen, wenn sie als bevollmächtigte Person in diesen Antrag eingetragen sind oder eine sonstige schriftliche Vollmacht vorlegt. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Entgegennahme der Unterlagen zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Mi je znate, zo móže pomocna wosoba w mojim nadawku wólbny lisćik a podložki za listowe wólby jenož potom za mnje wotewzać, hdyž je w tutej próstwje jako społnomócnjena wosoba zapisana abo hdyž předpožoži hinašu pisomnu počmóć. Społnomócnjena wosoba ma gmejnskemu zarjadowej před přiwzaćom podložkow wobkrućić, zo njezastupuje wjace hač štyrjoch wólbokmanych. Na žadanje ma wona so wupokazać.

Ort/Datum//městno/datum	Unterschrift des Wahlberechtigten/podpis wólbokmaneho
-------------------------	---

<p><b>Erklärung der bevollmächtigten Person</b> <b>(Nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen!)</b> Hiermit bestätige ich _____ den Erhalt des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen und versichere gegenüber der Gemeindebehörde, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Abholung von Briefwahlunterlagen vertere.</p>	<p><b>Wobkrućenje społnomócnjeneje wosoby</b> <b>(Nima so wot wólbokmaneho wupjelnić!)</b> Z tutym wobkrućam ja, _____, zo sym wólbny lisćik a podložki za listowe wólby dóstał, a wobtwjerđzam napřečo gmejnskemu zarjadowej, zo njezastupuju wjace hač štyrjoch wólbokmanych při wotewzaću podložkow za listowe wólby.</p>
Ort/Datum//městno/datum	Unterschrift der bevollmächtigten Person/podpis społnomócnjeneje wosoby

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen oder entfällt im Vordruck.

<sup>2</sup> Wahlart/en eintragen.

<sup>3</sup> Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen** Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

<sup>4</sup> Zutreffendes ist anzukreuzen.

<sup>5</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.

<sup>1</sup> Štož njepritrjechi, ma so šmórnyć abo wotpadnje w formularje.

<sup>2</sup> Družinu/y wólbow zapisać.

<sup>3</sup> Štóž staja próstwu za druheho, dyrbi přez **pisomnu** počmóć dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny.

<sup>4</sup> Štož pritrjechi, nakřižować.

<sup>5</sup> Štož njepritrjechi, ma so šmórnyć.

**Anhang 4**  
(zu Artikel 1 Nr. 12)

**Anlage 29**  
(zu § 63 Abs. 2)

## Zweisprachiger Wahlschein (§ 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 KomWO)

### Wahlschein/Wólbny lisčík

(Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!)/(Wólbne lisčíki, kotraž su so zhubili, so njenarunaja!)

Für die<sup>1</sup>/Za<sup>1</sup>

- Gemeinde-/Stadratswahl/ Wólby gmejnškeje rady/měščanskeje rady  
 Ortschaftsratswahl/Wólby sydlišćoweje rady  
 Bürger-/Oberbürgermeisterwahl/Wólby měščanosty/wyšeho měščanosty  
 Kreistagswahl/Wólby wokresneho sejmika  
 Landratswahl/Wólby krjaneho rady

ausstellende Behörde<sup>2</sup>/wudźělacy zarjad

am/dnja \_\_\_\_\_

Herr/Frau  
Knejz/knjeni

Wahlschein<sup>1</sup>

- nach § 11 Abs. 1 KomWO/Wólbny lisčík po § 11 wotr. 1 KomWO

Wahlschein Nr./ Wólbny lisčík č.ö.	Wählerverzeichnis Nr./ Zapis wolerjow č.ö.	Wahlbezirk Nr./ Wólbny wobwod č.ö.
---------------------------------------	---	---------------------------------------

- nach § 11 Abs. 2 KomWO/Wólbny lisčík po § 11 wotr. 2 KomWO

Wahlschein Nr./ Wólbny lisčík č.ö.	zugeordnet zum Wahlbezirk Nr./ přirjadowany k wólbnemu wobwođe č.ö.
---------------------------------------	--

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)/bydlacy/a w (dróha, č.ö., póstowe čísló, městno) <sup>3</sup>	geboren am/rodzeny dnja
---	-------------------------

kann mit diesem Wahlschein an der/den oben genannten Wahl(en) teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebiets  
oder  
2. durch Briefwahl.

móže so z tutym wólbny m lisčíkom na horjeka mjenowanych wólbach wobdźělič

1. hdyž je woteda/a wólbny lisčík a předpožiti/a hamtski personalny wupokaz abo pučowanski pas přez wotedače hłosawe wólbnej rumnosći w kóždymžkuli wólbny wobwođe přišušneho wólbneho wokresja/wólbneho teritorija  
abo  
2. přez listowe wólby.

\_\_\_\_\_, den/dnja \_\_\_\_\_ (Ort)/(Městno) \_\_\_\_\_ (Datum)/(Datum) \_\_\_\_\_ (Dienstsiegel)/(Službny pječat) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)/(Podpismo)<sup>4</sup>

### Achtung Briefwähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ortsangabe und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein mit dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag stecken.

### Kedźbu, listowi wolerjo!

Slědowace „Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam“ prošu nic wottřihac. Wone sluša k wólbnemu lisčíkej a ma so wuhotowac z podpismom, městnom a datumom. Potom hakle wólbny lisčík z wólbnej wobalku do wólbneho kuwerta tyknyc.

### Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag genannten Gemeinde an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel  
 <sup>5</sup> persönlich  
 <sup>5</sup> als Hilfsperson<sup>6</sup> gemäß dem erklärten Willen des Wählers

### Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam

Wobkrućam město přisahi napřečo předsyde gmejnškeho wólbneho wuběrka gmejny, kotraž je na wólbny m kuwerće mjenowana, zo sym připožiti hłosowanski lisčík/připožiti hłosowanske lisčíki  
 <sup>5</sup> wosobinsce  
 <sup>5</sup> jako pomocnik<sup>6</sup> po jasnje wuprajenej woli wolerja

Vor- und Familienname der Hilfsperson/Předmjeno a swójbne mjeno pomocnika	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort/Dróha, číslo, póstowe čísló, městno	geboren am/rodzeny dnja
--	--	-------------------------

gekennzeichnet habe.

Ich weiß, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt gemäß § 156 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.

woznamjeni/a.

Wěm, zo móže so wotedače wopacneho wobkrućenja město přisahi po § 156 StGB z jastwom hač do třoch lět abo z pjenježnej pokutu pochłostać.

\_\_\_\_\_, den/dnja \_\_\_\_\_ (Ort)/(Městno) \_\_\_\_\_ (Datum)/(Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift des Wählers/der Hilfsperson mit Vor- und Familienname)/(Podpismo wolerja/pomocnika z předmjenom a swójbny m mjenom)

<sup>1</sup> Zutreffendes ist anzukreuzen/einzutragen.

<sup>2</sup> Bei Bedarf um Ordnungsmerkmale (z. B. Wahlkreise) ergänzen.

<sup>3</sup> Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt

<sup>4</sup> Zutreffendes ist vom Wähler/von der Hilfsperson anzukreuzen. Dienstsigel eingedruckt sein und die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingesetzt werden.

<sup>5</sup> Zutreffendes ist vom Wähler/von der Hilfsperson anzukreuzen.

<sup>6</sup> Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie durch die Hilfeleistung erlangt, verpflichtet.

<sup>1</sup> Štož přitřejchi, ma so nakřižowac/zapisac.

<sup>2</sup> Hdyž je trjeba, wudospolnić z přidatnymi informacijemi (na př. wólbne wokresy).

<sup>3</sup> Jenož wupjelnić, jeli njewotpósće se so wólbny lisčík wot domjaceje adresy.

<sup>4</sup> Jeli so wólbny lisčík awtomatisce zestaja, móže službny pječat čišćany być a podpismo falowac; město toho móže so mjeno zamołwiteho zarjadnika zapisac

<sup>5</sup> Štož přitřejchi, ma so wot wolerja/wolerki abo pomocneje wosoby nakřižowac.

<sup>6</sup> Pomocnik dyrbi znajmjeńša 16 lět stary być. Wón je winowaty, mjelčec wo tym, štož zhoni přez swoju pomoc při wólbach.



**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern**  
**(Sächsische Denkmalschutzförderungsverordnung – SächsDSchfVO )**  
**Vom 18. Februar 2009**

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146) geändert worden ist, und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Regelungen dieser Verordnung sind von den Landkreisen und Kreisfreien Städten sowie Gemeinden, denen nach § 3 Abs. 2 SächsDSchG die Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde übertragen wurde und den Landesdirektionen, soweit die Zuwendungen sich auf Kulturdenkmale beziehen, die sich im Eigentum der Landkreise, Kreisfreien Städte oder der vorgenannten Gemeinden befinden, anzuwenden.

**§ 2**

**Zuwendungszweck**

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sowie Gemeinden, denen nach § 3 Abs. 2 SächsDSchG die Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde übertragen wurde und die Landesdirektionen im Fall des § 8 Abs. 2 Satz 3 SächsDSchG, gewähren Zuwendungen zur Sicherung, Nutzbarmachung, Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern im Sinne von § 2 SächsDSchG.

**§ 3**

**Fördergegenstand**

(1) Förderfähig sind Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die der Sicherung, Erhaltung, Nutzbarmachung und Pflege oder der Dokumentation von Kulturdenkmälern dienen. Notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen, insbesondere die Baugenehmigung und die denkmalschutzrechtliche Genehmigung, müssen vor der Bewilligung vorliegen.

(2) Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für die Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines zum Antragsgegenstand gehörenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ersetzt nicht die erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen und begründet auch keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

(3) Überschreitet die Summe der beantragten Fördermittel die verfügbaren Haushaltsmittel, sind durch die untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen eines Bewertungsverfahrens die Rangfolge der förderfähigen Maßnahmen im Einvernehmen mit der Fachbehörde festzustellen. Soweit die untere Denkmal-

schutzbehörde selbst Antragsteller ist, ist die für die Bewilligung zuständige Landesdirektion in das Bewertungsverfahren einzu beziehen. Als Bewertungskriterien sollen auch die Wertigkeit des Kulturdenkmals sowie die Notwendigkeit der Maßnahme herangezogen werden.

**§ 4**

**Zuwendungsempfänger**

(1) Zuwendungsempfänger können Eigentümer oder Besitzer eines Kulturdenkmals sein.

(2) Zuwendungsempfänger können nicht sein:

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. andere Bundesländer,
3. ausländische Staaten und
4. juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, an denen die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Rechtsträger eine Mehrheit im Sinne von § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz – HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 123 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2421) geändert worden ist, innehaben.

**§ 5**

**Art, Höhe und Umfang der Zuwendung**

(1) Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Finanzierung erfolgt als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(2) Der Fördersatz kann bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Aufwendungen betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fördersatz bis zu 85 Prozent betragen. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.

(3) Zuwendungsfähig sind Aufwendungen, die allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege an einem Kulturdenkmal erforderlich werden, soweit sie den üblichen Aufwand bei vergleichbaren nicht denkmalgeschützten Objekten übersteigen (denkmalbedingter Mehraufwand).

(4) Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Aufwendungen des Erwerbs eines Kulturdenkmals, mit Ausnahme von Grundstücken mit archäologischen Kulturdenkmälern, sowie denkmalpflegerische Maßnahmen, an denen in zeitlichem Zusammenhang den Denkmalwert beeinträchtigende Maßnahmen durchgeführt werden. Maßnahmen, die im Rahmen der Bauunterhaltung durchgeführt werden, sind nicht zuwendungsfähig. Bei Zuwendungen zum Erwerb von Grundstücken mit archäologischen Kulturdenkmälern sind im Bewilligungsbescheid die zulässigen Nutzungsbeschränkungen zu bestimmen und für den

Fall eines Verstoßes hiergegen die Erstattung der Zuwendung vorzubehalten. Zur Sicherung der Nutzungsbeschränkung ist vor Auszahlung die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Rechtsträgers der Bewilligungsbehörde im Grundbuch zu verlangen.

(5) Leistungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen oder von Dritten vermindern die Zuwendung, soweit sie auf die zuwendungsfähigen Aufwendungen geleistet werden und zusammen mit der Zuwendung diese Kosten übersteigen.

(6) Wenn eine Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen auch durch andere öffentliche Förderprogramme möglich ist, hat der Antragsteller diese anderweitige Förderung zu beantragen und dies der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

(7) In den Fördergebieten, in denen auf der Grundlage der Bundesländer-Verwaltungsvereinbarung gemäß § 164b des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081) geändert worden ist, Maßnahmen gefördert werden, kommt eine ergänzende oder gleichzeitige Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen nur ausnahmsweise, insbesondere im Falle von Notsicherungsmaßnahmen, in Betracht. Bei Kulturdenkmälern im Sinne des § 2 Abs. 5 Buchst. g SächsDSchG ist eine ergänzende oder gleichzeitige Förderung der Maßnahmen ohne die vorgenannte Einschränkung möglich. Die Gründe für die Ausnahme sind zu dokumentieren und eine Doppelförderung ist auszuschließen.

## § 6

### Mittelzuweisung

Zuständig für die Erteilung der Bewirtschaftungsbefugnis nach § 8 Abs. 2 Satz 4 SächsDSchG sind die Landesdirektionen.

## § 7

### Bewilligungsverfahren

(1) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 30. September des Vorjahres eines jeden Förderjahres zu stellen. Bei Maßnahmen, die der Notsicherung des Kulturdenkmals dienen, ist eine Überschreitung der Antragsfrist unschädlich. Das in der Anlage veröffentlichte Antragsformular samt Beschreibung der denkmalpflegerischen Ziele und die verbindliche Ausgabenplanung sind zu verwenden. Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken.

(2) Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Dabei sind insbesondere § 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) geändert worden ist, sowie die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Dezember 2006 (SächsABl. 2007 S. 180) geändert worden sind, zu § 44 SäHO, zu beachten.

(3) Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere die Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, des Zuwendungszwecks, die Finanzierungsart, die Zuwendungshöhe, den Bewilligungszeitraum, die Pflicht zur Vorlage eines Verwendungsnachweises und die anzuwendenden Nebenbestimmungen enthalten.

(4) Die jeweils einschlägigen Anlagen 2 oder 3a zu Buchstabe A der VwV zu § 44 SäHO sind als allgemeine Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid als Anlage beizufügen.

(5) Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich für das laufende Haushaltsjahr (Bewilligungszeitraum). Handelt es sich um Maßnahmen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann der Bewilligungszeitraum, der im Zuwendungsbescheid festgelegt wird, über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine Verpflichtungsermächtigung vorhanden ist.

(6) Die Bewilligungsbehörde bewilligt den Zuwendungshöchstbetrag unter Angabe der ermittelten zuwendungsfähigen Aufwendungen und des Fördersatzes.

## § 8

### Auszahlung der Zuwendung

(1) Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

(2) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Auszahlungsantrages. Die Bewilligungsbehörde kann anteilig Teilzahlungen leisten. Die Teilzahlung soll einen Betrag von 20 Prozent, jedoch 2 500 EUR nicht unterschreiten und einen Betrag von mehr als 80 Prozent der gesamten Zuwendung nicht übersteigen.

## § 9

### Verwendungsnachweis

(1) Bei den Verwendungsnachweisen ist zu prüfen, ob der Verwendungsnachweis den im Bewilligungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht, die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis und gegebenenfalls den beigelegten Belegen zweckentsprechend verwendet und der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

(2) Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen. Bei kommunalen Gebietskörperschaften beträgt die Frist jeweils ein Jahr.

(3) Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk niederzulegen; dabei ist auch festzuhalten, welche Unterlagen und wann diese bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sind.

(4) Ergibt sich nach Vorlage des Verwendungsnachweises ein gegenüber dem Zuwendungshöchstbetrag verminderter Zuwendungsbetrag, wird der Zuwendungshöchstbetrag neu festgesetzt.

**§ 10****Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides,  
Erstattung der Zuwendung,**

(1) Der Bewilligungsbescheid ist zu widerrufen, wenn der Zweck der Zuwendung nicht erreicht wird, insbesondere eine Maßnahme nur teilweise ausgeführt wurde. Eine Erstattung erfolgt im Regelfall anteilig.

(2) Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Zuwendungsempfänger Nebenbestimmungen insbesondere von behördlichen Entscheidungen, die die denkmalschutzrechtliche Genehmigung einschließen, nicht einhält, soweit diese Nebenbestimmungen zur Umsetzung denkmalschutzrechtlicher Anforderungen erlassen wurden.

(3) Eine auflösende Bedingung der Zuwendung kann erfolgen, soweit der denkmalbedingte Mehraufwand sich nachträglich ermäßigt oder soweit sich die Finanzierung ändert.

(4) Ermäßigt sich der denkmalbedingte Mehraufwand einer durchgeführten Teilmaßnahme, kann von einer Erstattung abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die zuwendungsfähigen Kosten der Gesamtmaßnahme insgesamt den der Bewilligung zugrunde gelegten Betrag erreichen.

**§ 11****Überwachung der Verwendung**

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist eine jederzeit abrufbare, nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen. Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung, die zur Zahlung angewiesenen Beträge sowie eingegangene Verpflichtungen, der vorgeschriebene Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und der Zeitpunkt der Prüfung sind der Übersicht zu entnehmen.

(2) Dem Rechnungshof ist auf Anforderung der Inhalt der Übersicht mitzuteilen. Mit seiner Einwilligung können vereinfachte Übersichten geführt werden.

**§ 12****Statistik- und Berichtspflichten**

Die in den Anträgen enthaltenen Daten sind gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen (SächsFöDaG) vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330, 340) geändert worden ist, der für die Landeseinheitliche Fördermitteldatenbank zuständigen Stelle zu übermitteln.

**§ 13****Übergangsbestimmung**

Für die am 31. Dezember 2008 laufenden Zuwendungsverfahren findet, soweit es sich nicht um Zuwendungsverfahren für das Förderjahr 2009 handelt, die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von sächsischen Kulturdenkmälern und zur Aus- und Fortbildung der Denkmalpflege (VwV-Denkmalförderung) vom 20. Dezember 1996 (SächsABl. 1997 S. 1088), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Juni 2008 (SächsABl. S. 878), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 486), mit Ausnahme von Nummer 7.3.1 Anwendung.

**§ 14****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Dresden, den 18. Februar 2009

**Der Staatsminister des Innern**  
**Dr. Albrecht Buttolo**

Anlage (zu § 7 Abs.1)

An die untere beziehungsweise obere Denkmalschutzbehörde

Az.: (wird von der Behörde ausgefüllt)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmales

für das Kulturdenkmal (Straße, PLZ, Ort/Ortsteil, Landkreis):

für die Maßnahme (Kurzbenennung):

Bitte entsprechendes ankreuzen, soweit zutreffend:

1. Nachfolgende, zum Antrag gehörende und zu dessen Bewertung notwendige Unterlagen liegen dem Antrag bei:

- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Baugenehmigung, erteilt mit Datum vom
Kopie des Bauantrags oder des Antrags auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung
Beschreibung der denkmalpflegerischen Ziele der Maßnahme - ANLAGE A 1 zum Antrag
verbindliche Ausgabenplanung nach ANLAGE A 2 zum Antrag
Baupläne/Raumbuch
Bauzeitplan (nur bei mehrjährigen Vorhaben)
Gegenwärtige Bestandsfotos (farbig)
Zuwendungsbescheid(e) von Leistungen Dritter
aktueller Grundbuchauszug
Vereinsatzung/Vereinsregisterauszug
Handelsregisterauszug
gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme bei Kommunen
Bestätigung der Kirchenamtsratsstelle über die angegebenen Eigenmittel

2. Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde, nur bei kommunalen Körperschaften

Gegen die vorliegende Finanzierung bestehen:
keine Bedenken,
folgende Bedenken (siehe Beiblatt).
Datum/Unterschrift/Stempel der Rechtsaufsichtsbehörde

3. Der/die Antragsteller(in) ist:

- Eigentümer, Grundbuchauszug ist beigelegt
Miteigentümer, Grundbuchauszug ist beigelegt, Vollmacht der übrigen Miteigentümer ist beigelegt
Besitzer, Nachweis des Besitzes (zum Beispiel Kaufvertrag) ist beigelegt
Mitbesitzer, Nachweis des Besitzes (zum Beispiel Kaufvertrag) ist beigelegt, Vollmacht der übrigen Mitbesitzer ist beigelegt
Bevollmächtigter des Eigentümers/Besitzers, Vollmacht ist beigelegt.
Ansprechpartner für die Behörde, Vollmacht ist beigelegt.

4. Der/die Eigentümer/ Besitzer heißen:

Name, Straße, PLZ, Wohnort, Telefon/Telefax
Adresse des Bevollmächtigten/Ansprechpartners für die Behörde:
Name, Straße, PLZ, Wohnort, Telefon/Telefax

5. Zuwendungen des Freistaates für das Kulturdenkmal

- Bisher keine Zuwendungen erhalten,
beantragt und abgelehnt,
Zuwendung(en) in Höhe von EUR für das/die Jahr(e) erhalten.

Seite 2 des Antrages

Az.: .....

6. **Durchführungszeitraum**

Beginn der beantragten Maßnahme (Monat/Jahr) .....

Abschluss der beantragten Maßnahme (Monat/Jahr) .....

7.1 **Finanzierungsplan** (Unzutreffendes bitte durch Streichen kenntlich zeichnen; bitte füllen Sie die Spalten aus)

**Gesamtfinanzierung des Vorhabens:**

Die Gesamtausgaben des Vorhabens werden durch folgende Gesamteinnahmen gedeckt:

**I. Gesamteinnahmen des Vorhabens:**

geplant      beantragt      gesichert

Einnahmen des Vorhabens zu den hier beantragten zuwendungsfähigen

Gesamtausgaben (denkmalbedingter Mehraufwand)

- Eigenkapital in Höhe von (in Höhe von) ..... EUR ..... EUR ..... EUR

- Kredit(e) in Höhe von ..... EUR ..... EUR ..... EUR

- Kredit(e) Sächsische Aufbaubank in Höhe von ..... EUR ..... EUR ..... EUR

- Eigenleistung in Höhe von ..... EUR ..... EUR ..... EUR

- private Mittel (Stiftungen etc.) in Höhe von ..... EUR ..... EUR ..... EUR

- Beantragte Zuwendung im Landesprogramm Denkmalpflege ..... EUR ..... EUR ..... EUR

Weitere Einnahmen (Fördermittel aus öffentlichen Förderprogrammen) ..... EUR ..... EUR ..... EUR

Summe ..... EUR ..... EUR ..... EUR

**II. Gesamtausgaben des Vorhabens:**

Ausgaben des Vorhabens zu den hier beantragten zuwendungsfähige

Gesamtausgaben (denkmalbedingter Mehraufwand; siehe Anlage A 2 –

zum Antrag – Spalte 7) ..... EUR

Summe ..... EUR

**III. Saldo** (Gesamteinnahmen **minus** Gesamtausgaben) ..... EUR

7.2 Denkmalbedingter Mehraufwand laut Anlage A 2 ..... EUR

7.3 Beantragte Zuwendung für das Jahr ..... EUR

Beantragte Zuwendung für das Jahr ..... EUR

Beantragte Zuwendung für das Jahr ..... EUR

Beantragte Zuwendung für das Jahr ..... EUR

Beantragte Zuwendung für das Jahr ..... EUR

8. **Der Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug berechtigt:**

ja, in voller Höhe,

ja, zu .....Prozent,

nein.

9. **Vorzeitiger Maßnahmebeginn**

Hiermit wird gleichzeitig ein Antrag auf vorzeitigem Maßnahmebeginn gestellt. (Hinweis: Beginnen Sie mit der Maßnahme nicht, bevor Sie schriftlich von der Bewilligungsbehörde die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erhalten haben. Als Maßnahmebeginn gilt der Vertragsabschluss zur Realisierung der Maßnahme.)

Begründung (gegebenenfalls auf Beiblatt).....









**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit**  
**zur Änderung der Seilbahn-Zuständigkeitsverordnung**  
Vom 15. Januar 2009

Aufgrund von § 18 Abs. 7 des Gesetzes über Seilbahnen im Freistaat Sachsen (Landesseilbahngesetz – LSeilbG) vom 12. März 1998 (SächsGVBl. S. 97, 102), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 168) geändert worden ist, wird verordnet:

**Artikel 1**

§ 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesseilbahngesetz (Seilbahn-Zuständigkeitsverordnung – SeilbZuVO) vom 8. Februar 2001 (SächsGVBl. S. 142) wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „und Abs. 2 Nr. 1“ wird gestrichen.
2. Die Wörter „das Regierungspräsidium“ werden durch die Wörter „die Landesdirektion“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Dresden, den 15. Januar 2009

**Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit**  
**Thomas Jurk**

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit**  
**zur Änderung der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse**  
Vom 15. Januar 2009

Aufgrund von § 4 Satz 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG ) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 165) geändert worden ist, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (StraBeVerzVO) vom 4. Januar 1995 (SächsGVBl. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „(§ 49 Abs. 3 SächsStrG)“ gestrichen.
2. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Dresden, den 15. Januar 2009

**Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit**  
**Thomas Jurk**

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit**  
**zur Änderung der Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen**  
**in öffentlichen Straßen**  
**Vom 2. Februar 2009**

Aufgrund von § 10 Abs. 3 Satz 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 165) geändert worden ist, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen in öffentlichen Straßen (StrPrüfVO) vom 14. August 1996 (SächsGVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2004 (SächsGVBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „dem Regierungspräsidium“ durch die Wörter „der Landesdirektion“ und das Wort „Bau- statik“ durch das Wort „Standicherheit“ ersetzt.
2. In § 5 werden die Wörter „dem für das Prüfobjekt zuständigen Regierungspräsidium beziehungsweise dem Autobahn- amt Sachsen“ durch die Angabe „bei Bundesfern- und Staats-

straßen, soweit der Bund oder der Freistaat Sachsen Straßenbaulasträger sind, der nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder § 47 Abs. 3 SächsStrG zuständigen Straßenbaubehörde, und in allen anderen Fällen der Landesdirektion“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „vom Regie- rungspräsidium“ durch die Wörter „von der Landesdirek- tion“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Dresden, den 2. Februar 2009

**Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit**  
**Thomas Jurk**

**Zweite Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit**  
**zur Änderung der Verordnung über die Wahl des Börsenrates**  
**der European Energy Exchange Leipzig**  
**Vom 13. Februar 2009**

Aufgrund des § 13 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 14 Nr. 3 des Börsengesetzes (BörsG) vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089, 3137) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Börsenrechts auf das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Börsenrecht – BörsZustÜVO) vom 5. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 2) wird nach Anhörung des Börsenrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Wahl des Börsenrates der European Energy Exchange Leipzig (SächsBörsWVO) vom 13. März 2003 (SächsGVBl. S. 87), geändert durch Verordnung vom 3. April 2006 (SächsGVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerzusatz zwischen der Bezeichnung der Verordnung und der Datumszeile wird wie folgt gefasst:  
 „(Sächsische Börsenratswahlverordnung – SächsBörsWVO)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Börsenrat besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern. Wird ein Anlegervertreter nach Absatz 3 Satz 2 nicht hinzugewählt, nimmt eine Gruppe nach § 5 Abs. 4 Satz 3 nicht an der Wahl teil oder nehmen die sonstigen betroffenen Wirtschaftsgruppen ihr Entsendungsrecht nach Absatz 3 Satz 1 nicht wahr, verringert sich die Zahl der Mitglieder. Im Börsenrat sind, nach Gruppen gegliedert, mit folgender Sitzzahl vertreten:

1. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Energieunternehmen mit den Untergruppen
 

a) Verbund- und Handelsunternehmen	zehn Sitze,
b) Stadtwerke und Regionalversorger	drei Sitze,
  2. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Finanzinstitute mit den Untergruppen
 

a) Kreditinstitute und Finanzdienstleister	vier Sitze,
b) Energiebroker	ein Sitz,
  3. kommerzielle Verbraucher ein Sitz,
  4. sonstige betroffene Wirtschaftsgruppen vier Sitze,
  5. Anlegervertreter, sofern hinzugewählt, ein Sitz.
- (2) Die Mitglieder des Börsenrates werden von folgenden Untergruppen und folgender Wirtschaftsgruppe, jeweils aus ihrer Mitte heraus gewählt:

1. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Energieunternehmen mit den Untergruppen
 

a) Verbund- und Handelsunternehmen,
b) Stadtwerke und Regionalversorger,

2. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Finanzinstitute mit den Untergruppen
- a) Kreditinstitute und Finanzdienstleister,
  - b) Energiebroker,
3. kommerzielle Verbraucher.
- (3) Die sonstigen betroffenen Wirtschaftsgruppen werden durch jeweils einen Vertreter des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), des VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., des BDI Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. und der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) vertreten. Ein Anlegervertreter kann von den übrigen Mitgliedern des Börsenrates hinzugewählt werden. Er darf keiner Gruppe nach Absatz 2 angehören.“
3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die als Vertreter eines Unternehmens zu wählende Person muss zuverlässig sein und die notwendige berufliche Eignung im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Börsengesetzes (BörsG) vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089, 3137) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für das börsenmäßige Warengeschäft haben.“
4. In § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 5 Abs 1 Satz 1, Abs. 2, 4 Satz 3 bis 5 und Abs. 6, § 6 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 11 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie § 16 Satz 1 werden jeweils das Wort „Wählergruppe“ durch „Gruppe“ und das Wort „Wählergruppen“ durch „Gruppen“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 4 wird in Satz 1 die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt und in Satz 2 dem Wort „Absätze“ das Wort „die“ vorangestellt.
6. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
7. In § 14 wird die Überschrift wie folgt gefasst:  
„Wegfall und Nachfolge eines Gewählten“
8. In § 14 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.
9. In § 14 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
10. In § 15 wird vor dem bisherigen Satz 1 folgender Absatz 1 eingefügt:  
„(1) Die Mitglieder des Börsenrates werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wenn während einer Amtsperiode des Börsenrates aufgrund von wesentlichen Veränderungen der Teilnehmerstruktur, insbesondere durch Wegfall oder Hinzutreten eines Teilmarktes der European Energy Exchange, die Handelsteilnehmer nicht mehr angemessen im Börsenrat vertreten sind, kann der Börsenrat auf Vorschlag der Börsengeschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde die Neuwahl des Börsenrates beschließen. Der Börsenrat ist dann innerhalb eines Jahres unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung der Handelsteilnehmer neu zu wählen.“  
Der bisherige Satz 1 wird zu Absatz 2.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Februar 2009

**Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit**  
**Thomas Jurk**

# Verordnung

## des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

### zur Änderung der Schulordnung Grundschulen, der Schulordnung Förderschulen und der Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen

Vom 17. Februar 2009

Aufgrund von § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. 866, 874) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1 Änderung der Schulordnung Grundschulen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 453, 491), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „des Regionalschulamtes“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Das Regionalschulam“ durch die Wörter „Die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
  - c) In Absatz 6 Satz 3 wird nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 330),“ die Angabe „das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) geändert worden ist,“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 3 und § 13a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das Regionalschulam“ jeweils durch die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „dem Regionalschulam“ jeweils durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(SächsGVBl. S. 350)“ durch die Angabe „(SächsGVBl. S. 350, 416)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 4 wird nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 317),“ die Angabe „die durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 412, 414) geändert worden ist,“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „beim Regionalschulam“ durch die Wörter „bei der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
6. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.

#### Artikel 2 Änderung der Schulordnung Förderschulen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förder-

schulen – SOFS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 412, 414), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 8 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 3 Satz 1, § 13 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 3 sowie § 32 Abs. 1 werden die Wörter „des Regionalschulamtes“ jeweils durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „(SächsGVBl. S. 350)“ durch die Angabe „(SächsGVBl. S. 350, 416)“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „vom Regionalschulam“ jeweils durch die Wörter „von der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „beim Regionalschulam“ durch die Wörter „bei der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
  - b) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Das Regionalschulam“ jeweils durch die Wörter „Die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 7 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2, § 20 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das Regionalschulam“ jeweils durch die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
7. In § 14 Abs. 1 Satz 5 wird nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 330),“ die Angabe „das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) geändert worden ist,“ eingefügt.
8. § 16 Abs. 4 Satz 1 und 3 wird gestrichen.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „dem Regionalschulam“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.

#### Artikel 3 Änderung der Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen (Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen – SOMIAP) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 325), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Regionalschulämter geben“ durch die Wörter „Sächsische Bildungsagentur gibt“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 3 wird nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 330),“ die Angabe „das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) geändert worden ist,“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 4 wird die Angabe „(SächsGVBl. S. 350)“ durch die Angabe „(SächsGVBl. S. 350, 416)“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2, § 28 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „beim Regionalschulamt“ jeweils durch die Wörter „bei der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 wird nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 317),“ die Angabe „die durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 412, 414) geändert worden ist,“ eingefügt.
5. § 10a Satz 2 wird gestrichen.
6. In § 12 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „des Regionalschulamtes“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „dem Regionalschulamt“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
8. In § 13 Abs. 3, § 40 Abs. 4 und § 48 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „das Regionalschulamt“ jeweils durch die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
9. § 48 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 6 werden die Wörter „Das Regionalschulamt“ durch die Wörter „Die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
  - b) In Absatz 7 werden die Wörter „vom Regionalschulamt“ durch die Wörter „von der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
10. In § 50 Abs. 1 werden die Wörter „den Regionalschulämtern“ durch die Wörter „der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 17. Februar 2009

**Der Staatsminister für Kultus  
Prof. Dr. Roland Wöller**

# Verordnung

## des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales

### zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung und Sozialversicherung im Freistaat Sachsen

Vom 5. Februar 2009

Aufgrund von § 18 Abs. 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung und Sozialversicherung im Freistaat Sachsen (SächsSozVwGDAPVO) vom 9. September 2003 (SächsGVBl. S. 645), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2007 (SächsGVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht, in § 3 in der Überschrift, in § 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, § 7 Satz 2, § 10 Satz 1, § 11 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 und Abs. 4 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2, § 17 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4, § 18 Abs. 2 Satz 2, Satz 3 und Satz 4, § 22 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 3, § 25 Abs. 4 Satz 2, § 29 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, Satz 3 und Satz 4, § 35 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, wird die Angabe „Studierenden“ jeweils durch das Wort „Studenten“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:  
„§ 5 Einstellungsbehörden“.
3. In § 1 werden die Wörter „des Freistaates“ durch die Wörter „im Freistaat“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt gefasst:  

**„§ 5**

**Einstellungsbehörden**

Einstellungsbehörden sind

  1. das Staatsministerium für Soziales und
  2. die Kreisfreien Städte, Landkreise und sonstige der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie Dienstherren von Beamten sein können.

Mit der Einstellung sind die Studenten zum Studium im Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung der FHSV Meißen zugelassen.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Es umfasst vier Semester Fachstudien an der FHSV Meißen und zwei Semester berufspraktische Studienzeiten bei den Einstellungsbehörden oder in den von den Einstellungsbehörden bestimmten Ausbildungsstellen.“
  - b) Absatz 6 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
6. In § 7 Satz 1, § 15 Abs. 7 Satz 1, § 18 Abs. 5 Satz 1, § 23 Abs. 2 Satz 3, § 33 Abs. 4 Satz 3 und Satz 6 und Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Studierende“ jeweils durch das Wort „Studenten“ ersetzt.
7. In § 12 Abs. 5 Satz 2, § 22 Abs. 5 Satz 5, § 28 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 2 Satz 4, § 33 Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe „Studierende“ jeweils durch das Wort „Student“ ersetzt.
8. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Fachstudien der Fachrichtungen Sozialverwaltung und Sozialversicherung umfassen mindestens 2 200 Lehrveranstaltungsstunden und gliedern sich in drei Fachgruppen:  
1. Fachgruppe Sozialrechtswissenschaften mit den Fachgebieten
  - a) Recht der Sozialverwaltung,
  - b) Recht der Sozialversicherung,
  - c) Sozialverfahrensrecht;
2. Fachgruppe Allgemeine Rechtswissenschaften mit den Fachgebieten
  - a) Grundlagen des Rechts,
  - b) Verwaltungsrecht,
  - c) Privatrecht;
3. Fachgruppe Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit den Fachgebieten
  - a) Wirtschafts-, Verwaltungs- und Finanzwissenschaften,
  - b) Sozialwissenschaften.Der Schwerpunkt der Ausbildung nach Satz 1 Nr. 1 liegt in der Fachrichtung Sozialverwaltung auf dem Recht der Sozialverwaltung und in der Fachrichtung Sozialversicherung auf dem Recht der Sozialversicherung.“
9. In § 12 Abs. 4 Satz 3, § 25 Abs. 3 Satz 1, § 28 Abs. 4 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Studierender“ jeweils durch das Wort „Student“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Im bisherigen Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die wesentlichen“ durch das Wort „wesentliche“ und das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch das Wort „Ausbildungsstellen“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
12. § 15 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialverwaltung und Sozialversicherung der FHSV Meißen richtet für die mündliche Prüfung jeweils eine Prüfungskommission für die Fachrichtung Sozialverwaltung und die Fachrichtung

Sozialversicherung ein und bestellt die Mitglieder. Die Prüfungskommissionen bestehen aus jeweils mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende soll jeweils aus der Fachgruppe Sozialrechtswissenschaften stammen. Ein anderes Mitglied soll aus der Fachgruppe Allgemeine Rechtswissenschaften oder aus der Fachgruppe Wirtschafts- und Sozialwissenschaften stammen.“

13. In § 16 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 22 Abs. 2 bis 5“ die Angabe „, § 25 Abs. 2“ eingefügt.
14. In § 16 Abs. 3 Satz 2 und in § 23 Abs. 2 Satz 1, wird die Angabe „Studierendem“ durch das Wort „Student“ ersetzt.
15. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Zwischenprüfungsklausuren werden durch Fachhochschullehrer oder Lehrbeauftragte mit einer Punktzahl nach § 24 Abs. 1 bewertet. Der Vortrag und das Gespräch bei der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit jeweils mit einer Punktzahl nach § 24 Abs. 1 bewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“
16. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Sozialverwaltung und Sozialversicherung, Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung oder Fachrichtung Rentenversicherung,“ durch die Wörter „Fachrichtung Sozialverwaltung oder Fachrichtung Sozialversicherung“ ersetzt.
17. § 19 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) Das Wort „Staatliche“ wird gestrichen.  
bb) Das Wort „Rentenversicherung“ wird durch das Wort „Sozialversicherung“ ersetzt.  
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Jeder Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus  
1. einem Vorsitzenden  
2. einem Fachhochschullehrer der FHSV Meißen  
3. einem Vertreter der Einstellungsbehörden sowie  
4. einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Fachhochschullehrer der FHSV Meißen oder der Einstellungsbehörden.“

18. § 32 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Studenten, die in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, erwerben mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen, nichttechnischen Dienstes in der Sozialverwaltung oder für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialversicherung.“

19. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.  
b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.  
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
aa) Das Wort „Studierende“ wird durch das Wort „Studenten“ ersetzt.  
bb) Die Angabe „2008“ wird durch die Angabe „2007“ ersetzt.  
cc) Nach der Angabe „487“ werden die Wörter „und Studenten, die ab dem 1. August 2008 bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland für die Regionen Sachsen-Anhalt und Thüringen in ein Ausbildungsverhältnis eingestellt wurden und werden, nach der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Rentenversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Nord (LAPVORV-DRV Nord) vom 11. Juli 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 668)“ eingefügt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Dresden, den 5. Februar 2009

**Die Staatsministerin für Soziales  
Christine Clauß**

## Bekanntmachung

### des Präsidenten des Sächsischen Landtages über die Anpassung der Kostenpauschale für die Mitglieder des Sächsischen Landtages nach § 6 Abs. 2 Satz 4 SächsAbgG sowie der Pauschale nach § 8 Abs. 3 Satz 2 SächsAbgG Vom 9. Februar 2009

Die steuerfreie monatliche Kostenpauschale beträgt ab 1. April 2009 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 1 961,79 EUR und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresden) vom Sitz des Landtages

- |                  |               |
|------------------|---------------|
| a) bis 50 km     | 2 425,87 EUR, |
| b) 51 bis 100 km | 2 636,82 EUR, |
| c) über 100 km   | 2 847,77 EUR. |

Die zusätzliche Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale für die Wahrnehmung der Stellvertretung beträgt ab 1. April 2009 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 31,64 EUR und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresden) vom Sitz des Landtages

- |                  |            |
|------------------|------------|
| a) bis 50 km     | 47,46 EUR, |
| b) 51 bis 100 km | 63,28 EUR, |
| c) über 100 km   | 79,10 EUR. |

Dresden, den 9. Februar 2009

**Der Landtagspräsident  
Erich Iltgen**

---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

---

## Impressum

**Herausgeber**

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,  
Telefon 0351 564-1184

**Verlag, Herstellung und Versand**

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG  
Tharandter Straße 23–33  
01159 Dresden  
www.sachsen-gesetze.de

**Verantwortlicher Redakteur**

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,  
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

**Bestellungen**

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240,  
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

**Erscheinungsweise**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

**Bezug**

Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

**Bezugsbedingungen**

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt EUR 55,64 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe).

Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 4,88 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 2,54 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de).

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0941-3006